



# Marktgemeinde Rauris

Marktgemeinde Rauris | Marktstraße 30 | A-5661 Rauris

Bearbeiter: Peter Schwaiger  
Tel.: 06544/6202 13  
Fax: 06544/6202 18  
E-Mail: [bauamt@gemeinde.rauris.net](mailto:bauamt@gemeinde.rauris.net)

GZ: B-2026-1114-00018  
Rauris, am 26.05.2026

Gegenstand: Verständigung über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
Bezug: Ansuchen vom 24.04.2026

## **KUND M A C H U N G**

In der Angelegenheit **Markus Schöngassner, Berglweg 18, 5661 Rauris**

Ansuchen zur **ERTEILUNG DER BAUBEWILLIGUNG** für den

### **Zubau am bestehenden Wohnhaus**

auf dem **Grundstück 309/2** in der **KG Rauris (57207)** in **Berglweg 18** entsprechend den Einreichunterlagen,

findet am **Dienstag, den 09.06.2026 um ca. 10:00 Uhr** eine **mündliche Verhandlung** gem. § 8 Abs. 2 des Baupolizeigesetzes 1997 - BauPolG LGBl.Nr. 40/1997 i.d.g.F. mit dem **Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle** statt.

Sie werden ersucht, unter Mitnahme dieser Ladung als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 Abs 2 in Verbindung mit Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG zur Folge, dass jene Beteiligten, die diese Verständigung rechtzeitig erhalten haben, ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die **Pläne und sonstige Behelfe** sind bis zum Tage vor der Verhandlung im Marktgemeinde Rauris während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr – 16.30 Uhr und
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsicht durch die Beteiligten aufgelegt.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Der Bürgermeister

Peter Loitfellner

*(Amtssigniert!)*

**Ergeht an:**

Bauwerber: Markus Schöngassner, 5661 Rauris  
Sachverständige: Wallner Herbert Ing., 5724 Stuhlfelden  
Sonstige: Wassergenossenschaft Rauris-Markt, c/o Obmann Egger Josef, 5661 Rauris  
BMNT Wildbach LawinenVb Salzburg, 5021 Salzburg  
Freiwillige Feuerwehr Rauris, 5661 Rauris  
Marktgemeinde Rauris ABA Abwasserbeseitigungsanlage, 5661 Rauris  
Hackschnitzel- und Heizgenossenschaft Rauris registrierte  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 5661 Rauris  
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, 5020 Salzburg

Nachbarn: Günther Klausner, 5661 Rauris  
Alexandra Brigitte Böhm, 73614 Schorndorf  
Bodo Böhm, 73614 Schorndorf  
Anna Maria Scheibner, 5661 Rauris  
Peter Scheibner, 5661 Rauris  
Christoph Scheibner, 5661 Rauris  
Christa Hochleitner, 4060 Leonding  
Mag. Georg Hochleitner, 2345 Brunn am Gebirge  
Mag. Martin Hochleitner, 5651 Lend

Planer: K&W Baumanagement GmbH, 5700 Zell am See